

**Satzung
für die Nutzung der Öffentlichen Bibliothek
in der Gemeinde Borsdorf
und Erhebung von Ausleihgebühren**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28. Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 25.09.2013 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Satzung für die Nutzung der Öffentlichen Bibliothek in der Gemeinde Borsdorf und Erhebung von Ausleihgebühren beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Borsdorf unterhält eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Leseförderung, der Erweiterung des Wissens, der Bildung, Information und Unterhaltung.

**§ 2
Benutzungsberechtigung**

1. Die Bibliothek kann von jedermann (im Folgenden „Benutzer“ genannt) im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.
2. Bei juristischen Personen, Behörden, Institutionen und Firmen zeichnet ein Vertreter für die Entleihungen persönlich verantwortlich.

**§ 3
Anmeldung**

1. Jeder Benutzer hat bei der Anmeldung seinen Pass oder Personalausweis vorzulegen. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Anerkennung der Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Borsdorf und erteilt die Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner personengebundenen Daten.
2. Benutzer unter 18 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Nach erfolgter Anmeldung und Entrichtung der ersten Benutzungsgebühr erhält der Benutzer einen Benutzerausweis ausgehändigt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils nach Ablauf eines Jahres neu zu entrichten. Der Ausweis berechtigt für die Dauer eines Jahres zur Benutzung der Bibliothek. Er kann auf Anfrage verlängert werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist der Bibliothek sofort zu melden. Die Ausgabe eines Ersatzbenutzerausweises ist gebührenpflichtig. Wohnortwechsel und Änderung der Personalien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Rückgabe des Ausweises hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bibliothek nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe

1. Die Ausleihe der von der Bibliothek bereitgestellten Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.

Kindern und Jugendlichen kann das Ausleihen von Printmedien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.

Ihnen wird die Ausleihe von Nonbookmedien, die für sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ungeeignet sind, verweigert.

2. Auszuleihende Medien sind vor der Ausleihe auf sichtbare Mängel zu prüfen und diese sind sofort anzuzeigen.

3. Die Leihfristen für Print- und Nonbookmedien sind wie folgt festgelegt:

- Bücher 4 Wochen
- CD 2 Wochen
- CD-Rom 2 Wochen
- DVD 1 Woche
- MC 2 Wochen
- Nintendo DS 4 Wochen
- Zeitschriften 2 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt werden.

4. Die Ausleihfristen für elektronische Medien richten sich nach den allgemeinen Leihfristen des Verbundes der Onlinebibliothek „Liesa“ und werden durch Aushang bekannt gemacht.

5. Der Leser kann seine ausgeliehenen Medien auf Anfrage vor Ablauf der Leihfrist entsprechend § 4 Abs. 3 bis zu zwei Mal verlängern lassen. Nach überschrittenem Ausleihdatum ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Die Verlängerung vorbestellter Medien ist nicht möglich.

6. Die Bibliothek kann auf Wunsch für den Leser Medien in anderen Bibliotheken anfordern. Dies ist nur im Rahmen eines Bibliotheksnetzes möglich, dem die Bibliothek Borsdorf angeschlossen ist. Jede Medienanforderung ist gebührenpflichtig. Deutschlandweite Fernleihen sind nicht möglich.

§ 5 Umgang mit den entliehenen Medien, Haftung

1. Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren.

2. Der Leser hat auf die Beschädigung und Verschmutzung der Medien unaufgefordert und unverzüglich aufmerksam zu machen. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden. Für jede Beschädigung oder bei Verlust der entliehenen Medien ist durch den Benutzer bzw. den gesetzlichen Vertreter Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Die Einarbeitung eines Ersatzexemplars ist gebührenpflichtig.

3. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist verboten. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die durch ihn entliehenen Medien.

4. Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung des Benutzerausweises verursacht werden, haftet der rechtmäßige Nutzer.

§ 6

Überschreiten der Leihfrist

1. Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgegeben, wird ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Die Rückgabe kann mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Die anfallenden Kosten trägt der Benutzer.

§7

Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Taschen u. ä. sind vor der Mediensuche in den bereitgestellten Schließfächern zu deponieren.

2. Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie ruhestörendes Verhalten sind in der Bibliothek nicht gestattet.

3. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8

Internetbenutzung und Kopieren

1. Die Nutzung des Internet in den Bibliotheksräumen erfordert die Anmeldung als Bibliotheksbenutzer. Ausdrücke sind gegen Gebühr möglich.

2. In der Bibliothek der Gemeinde Borsdorf können gegen Gebühr Kopien im Format A4 angefertigt werden.

3. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten.

4. Die Gemeinde als Träger der öffentlichen Einrichtung ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitstehende Leitung und den Internetzugang der Bibliothek abgerufen werden können.

5. Vom Benutzer nachweislich verursachte Schäden an Hard- und Software werden zum Reparaturpreis bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.

6. Die Verwendung eigener Speichermedien und Datenträger ist untersagt.

7. Das Herunterladen kostenpflichtiger Dateien ist verboten.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 10
Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Borsdorf werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Bibliotheksnutzung entsteht am Tag der Anmeldung durch den Benutzer. Weitere Gebühren entstehen zu Beginn des nächsten Berechnungszeitraumes der Benutzung. Die Gebühren gemäß Ziffer 2 bis 7 des Gebührentarifes entstehen mit Verwirklichung des angegebenen Tatbestandes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

Borsdorf, den 25.09.2013

Ludwig Martin
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung für die Nutzung der Öffentlichen Bibliothek in der
Gemeinde Borsdorf und Erhebung von Ausleihgebühren

1. Bibliotheksbenutzung

- Familienkarte 24,00 € / Jahr
- Erwachsene 18,00 € / Jahr
- Kinder, Schüler und Studenten 6,00 € / Jahr

2. Überschreitung der Leihfrist

- Erwachsene 3,00 € / Woche und Medieneinheit
- Kinder, Schüler und Studenten 1,00 € / Woche und Medieneinheit

3. Ersatzausweis bei Verlust oder selbstverschuldeter Unlesbarkeit

- für alle Benutzer 5,00 € / Ausweis

4. Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums

10,00 € / Medium

5. Kopien

- einseitig 0,10 € / Seite
- zweiseitig 0,15 € / Seite

6. Computernutzung

- Ausdruck schwarz/weiß 0,15 €/Seite
- Ausdruck farbig 0,50 €/Seite

7. Medienanforderung aus anderen Bibliotheken

- Pro Medium 3,00 €

Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung für die Nutzung der Öffentlichen Bibliothek in der Gemeinde Borsdorf und Erhebung von Ausleihgebühren vom 25.09.2013

Ausleihfristen für elektronische Medien

Mit dem Beitritt der Bibliothek Borsdorf zum Verbund Onlinebibliothek „Liesa“, Südsachsen, stehen den Benutzern der Bibliothek Borsdorf folgende neue Medien und vom Verbund festgelegte Ausleihzeiten zur Verfügung:

<i>Medien</i>	<i>Ausleihdauer</i>
eBooks	14 Tage
eAudio	14 Tage
ePaper	1 Stunde
eMagazines	1 Tag

Eine Verlängerung der Medien ist nicht möglich.

Die maximale Anzahl der Ausleihen von elektronischen Medien pro User beträgt 30 Medien.

Die Reservierungsdauer beträgt 3 Tage.

Es können maximal 10 Medien vorgemerkt werden.

(Festgelegt im Verbund Onlinebibliothek „Liesa“ vom 17.01.2013)

Borsdorf, 25.09.2013

Ludwig Martin
Bürgermeister